

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar

- Straßenordnung - vom 25.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes.....	3
§ 3 Werbung, wildes Plakatieren	4
§ 4 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit	5
§ 5 Tierhaltung.....	6
§ 6 Abfallbehälter.....	6
§ 7 Imbissstuben, Schnellrestaurants	6
§ 8 Straßenmusikanten und Schauspieler	7
§ 9 Verkehrsgefährdungen	7
§ 10 Benutzung der Straßen und Anlagen	8
§ 11 Abstellen von Fahrzeugen.....	8
§ 12 Duldungspflicht.....	9
§ 13 Schutz der Schilder	9
§ 14 Hausnummern	9
§ 15 Zulassung von Ausnahmen	10
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	12
Übereinstimmungsbestätigung:	12
Bekanntmachungsanordnung:.....	12
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):	12

Präambel

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat zur Wahrung der Sauberkeit sowie der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Lindlar mit Beschluss vom 25.03.2015 aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung - für das Gebiet der Gemeinde Lindlar folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich rechtlichen Widmung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Spiel- und Bolzplätze, Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Parkanlagen, Bänke, Brunnenanlagen, Bäume, Baumstützen, Denkmäler und Friedhöfe. Zu den Anlagen gehören auch Ufer an Gewässern, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen; unerheblich ist, in wessen Eigentum die Flächen sind.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

§ 2 Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes

- (1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen sowie das Ausspucken/Wegwerfen von Kaugummi.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse, Zigarettenkippen und -schachteln	15 EUR
Taschentücher	15 EUR
Obst und Essensreste	15 EUR
Kaugummi	15 EUR

Entleeren von Autoaschenbechern auf Straßen, in Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1	20 EUR
--	--------

In besonderen Fällen kann gemäß § 16 Abs. 2 dieser Verordnung auch ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

- (2) Verunreinigungen durch Hundekot, Pferdeäpfel oder ähnlichen Tierexkrementen auf den Straßen und in den Anlagen sind verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Liegenlassen von Hundekot, Pferdeäpfel oder ähnlichen Exkrementen von Tieren	35 EUR
--	--------

- (3) Das Füttern von Tauben auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Füttern von Tauben	35 EUR
--------------------	--------

§ 3 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist nicht gestattet, auf und an den in § 1 bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsflächen, insbesondere an den historischen Straßenlaternen, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Es ist nicht gestattet, unbefugt private bauliche Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, zu bekleben, zu besprühen oder zu beschmieren. Dieses Verbot gilt auch für das Befestigen von Werbung aller Art, sonstiger Plakate, Suchanzeigen etc..
- (4) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

Verstöße nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt geahndet:	35 EUR – 500 EUR
--	------------------

§ 4 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Im Geltungsbereich des § 1 dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu belästigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu gefährden insbesondere durch

- a) aggressives Betteln und/oder aufdringliche Verkaufspraktiken, z.B. mittels aufdringlichen Ansprechens, Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung
- b) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen und Belästigungen von Passanten
- c) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche.
- d) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen und im Außengelände von Schulen
- e) Urinieren/Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit
- f) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten und Gefährdung anderer)
- g) das Mitführen von nicht angeleinten Tieren, außer Blindenhunden, auf Spiel- oder Bolzplätzen sowie auf Friedhöfen.

§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Aggressives Betteln/ aufdringliche Verkaufspraktiken	25 EUR
Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen	25 EUR
Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum	35 EUR
Konsum von alkoholischen Getränken/ anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen und im Außengelände von Schulen	35 EUR
Urinieren und Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit	35 EUR
Lärmen	35 EUR

Mitführen von nicht angeleinten Tieren, außer Blindenhunden, auf Spiel- oder Bolzplätzen sowie auf Friedhöfen	35 EUR
---	--------

**§ 5
Tierhaltung**

- (1) Auf Verkehrsflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Tierhalter und diejenigen, denen Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen und dass ihre Tiere verkehrsgerecht geführt werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	35 EUR
-------------------------------------	--------

**§ 6
Abfallbehälter**

Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen/ Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Einbringen/Abstellen/-legen von im Haushalt angefallenen Abfällen	25 EUR – 100 EUR
Einbringen/Abstellen/-legen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen	100 EUR – 250 EUR

**§ 7
Imbissstuben, Schnellrestaurants**

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants und Ähnlichem sind von der Betreiberin/dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

vorgeschriebene Abfallbehälter nicht aufgestellt	50 EUR - 100 EUR
vorgeschriebene Abfallbehälter nicht rechtzeitig geleert	30 EUR

- (2) Abfälle, die im Umkreis von 50 Metern um einen der genannten Betriebe anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von der gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	35 EUR
-------------------------------------	--------

§ 8 Straßenmusikanten und Schauspieler

- (1) Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen.

Überschreitungen werden wie folgt geahndet:

bis 30 Minuten	15 EUR
bis 45 Minuten	30 EUR
bis 60 Minuten	50 EUR
länger	100 EUR

- (2) Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	pro Person 100 EUR
-------------------------------------	--------------------

§ 9 Verkehrgefährdungen

- (1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschlossen sein. Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	35 EUR
-------------------------------------	--------

- (2) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen, in den Anlagen und an den Einrichtungen müssen, so lange sie abfärben, durch einen deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	25 EUR
-------------------------------------	--------

- (3) Das Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen ist verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	75 EUR
-------------------------------------	--------

§ 10 Benutzung der Straßen und Anlagen

- (1) Die Benutzer der in § 1 bezeichneten Straßen und Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Straßen und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (3) Es ist untersagt, in den Anlagen zu übernachten, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, mit Reinigungsmitteln gewaschen oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.
- (5) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	35 EUR
-------------------------------------	--------

§ 11 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Es ist nicht gestattet, in den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge können innerhalb von 2 Tagen von der Ordnungsbehörde kostenpflichtig von den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen entfernt werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

Fahrzeug selber entfernt	10 EUR - 35 EUR
Fahrzeug durch Ordnungsbehörde entfernt	100 EUR - 1000 EUR

§ 12
Duldungspflicht

Jeder Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Schilder, Aufschriften oder Zeichen angebracht, ausgebessert oder entfernt werden, die dem Hinweis auf Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	15 EUR
-------------------------------------	--------

§ 13
Schutz der Schilder

Es ist nicht gestattet, die in § 12 aufgeführten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verunreinigen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Eine vorübergehende Einwirkung bei der Durchführung von Neu- oder Umbauten bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde, die Abänderungen des bisherigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn durch die Gemeinde oder durch den Bauherrn selbst durchführen lässt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	15 EUR
-------------------------------------	--------

§ 14
Hausnummern

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Insbesondere aus rettungsdienstlichen Gründen ist hierbei folgendes zu beachten:

- Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Haupteingang nächstgelegenen Gebäudecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 Meter hinter der Straßenflucht und ist es von der Straße durch eine Umzäunung getrennt, so ist die Nummer rechts vom Eingang an der Einfriedung an-

zubringen. Auch bei Hinter- oder Nebengebäuden ist die Hausnummer rechts vom Eingang anzubringen.

- Die Hausnummern sind gut sichtbar und gut leserlich anzubringen, zu unterhalten und nötigenfalls zu erneuern.
- Bei dem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot durchzustreichen, jedoch muss die alte Nummer lesbar bleiben.

Verstöße werden wie folgt geahndet:	15 EUR
-------------------------------------	--------

§ 15 Zulassung von Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen von den in dieser Verordnung erlassenen Verboten Ausnahmen zulassen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 in den in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen Tauben füttert,
3. entgegen § 3 Abs. 1 auf den und in den in §1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anbringt, verteilt oder zugelassene Werbeflächen überklebt, übermalt oder in sonstiger Art und Weise überdeckt. .
4. entgegen § 3 Abs. 2 die in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet.
5. Entgegen § 3 Abs. 3 unbefugt private bauliche Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, beklebt, besprüht oder beschmiert, Werbung aller Art oder sonstige Plakate, Suchanzeigen etc. befestigt
6. entgegen § 4 andere belästigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder gefährdet, insbesondere durch die in § 4 a) – g) genannten Handlungen,
7. entgegen § 5 als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere nicht dafür Sorge trägt, dass von diesen Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen und diese nicht verkehrsgerecht führt,

8. entgegen § 6 die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere durch das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen,
9. entgegen § 7 Abs. 1 an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants keine Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufstellt oder anbringt oder diese nicht rechtzeitig entleert,
10. entgegen § 7 Abs. 2 alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m der in Abs. 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen und aus den Gewerbebetrieben herrühren, nicht entfernt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 als Musiker oder Schauspieler nicht alle 20 Minuten den Standort einer Darbietung auf Straßen und Plätzen so verändert, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, mindestens jedoch 200 m weitergeht,
12. entgegen § 8 Abs. 2 Verstärker, Lautsprecher oder sonstige technische Hilfsmittel verwendet, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken,
13. als Hauseigentümer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Kellerluken, Brunnen, Gruben oder Schächte nicht mit festen, den Fußgängerverkehr nicht gefährdenden Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschließt,
14. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ermöglichen nicht so freigibt, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist,
15. entgegen § 9 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände an Anlagen und Straßen nicht deutlich kenntlich gemacht, so lange sie abfärben,
16. entgegen § 9 Abs. 3 zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 m verwendet,
17. entgegen der Untersagung in § 10 Abs. 1 - 3 Straßen und Anlagen bestimmungswidrig nutzt, indem er in Anlagen übernachtet, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder Feuer macht,
18. entgegen § 10 Abs. 4 auf Straßen Kraftfahrzeuge repariert, mit Reinigungsmitteln wäscht oder mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt,
19. entgegen § 10 Abs. 5 auch auf außerhalb von Straßen angelegten Grünflächen mit Fahrzeugen fährt, parkt oder diese dort abstellt,
20. entgegen § 11 Fahrzeuge, die nicht zugelassen oder betriebsbereit sind, in den Anlagen oder auf Straßen abstellt,
21. entgegen § 12 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen von Schildern nicht duldet,

22. entgegen § 13 die in § 12 genannten Schilder, Aufschriften oder Zeichen beseitigt, ändert, verdreckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt,
23. als Eigentümer eines bebauten Grundstücks entgegen § 14 das Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich im Einzelnen aus den in den einzelnen Paragraphen bezifferten Werten. Abweichend kann im Einzelfall ein erhöhtes Verwarnungs- /Bußgeld erlassen werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister.

§ 17 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeit tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Lindlar vom 23.03.2004“ außer Kraft.

Lindlar, 25.03.2015
Gemeinde Lindlar
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 25.03.2015 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Ordnungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jah-

res seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 25.03.2015

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister